

POLIZEIVERORDNUNG

über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (PVO)

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. am 29.04.2019 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Verhalten auf öffentlichen Flächen

§ 2 Verbot von Verunreinigung und Ablagerungen

§ 3 Tierhaltung

§ 4 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 – Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen

§ 5 Nutzbarkeit öffentlicher Flächen

§ 6 Veranstaltungsmeldung

§ 7 Eis- oder Schneelast, Eiszapfen

§ 8 Abbrennen offener Feuer

§ 9 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Abschnitt 4 - Schutz der öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen

§ 10 Verhalten in öffentlichen Anlagen und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

Abschnitt 5 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 11 Nachtruhezeit

§ 12 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente

§ 13 Veranstaltungsstätten

§ 14 Sport- und Spielstätten

§ 15 Haus- und Gartenarbeiten

§ 16 Wertstoffcontainer

§ 17 Tiere

§ 18 Brauchtumswaffen, Böller, Feuerwerke

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

§ 20 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. mit den Ortsteilen Jahnsdorf, Leukersdorf, Pfaffenhain und Seifersdorf.
- (2) Öffentliche Flächen sind
 - a) öffentliche Straßen;
dazu gehören alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
 - b) öffentliche Anlagen;
dies sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Ortsbildes dienen oder die zum Landschaftsbild gehören. Dazu gehören insbesondere Grünanlagen, auch Verkehrsgrünanlagen, künstliche angelegte oder natürliche Wasserläufe und Teiche, Brunnen, allgemein zugängliche Spielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Denkmale sowie das Freibadgelände.
 - c) öffentliche Einrichtungen;
dazu gehören insbesondere Wartehäuschen, Telefonzellen, Abfall- und Wertstoffbehälter, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Informationstafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Ver- und Entsorgungskanäle oder -leitungen, Verkehrszeichenanlagen.
Unerheblich bleibt, in wessen Eigentum sich die jeweilige Fläche befindet.

Abschnitt 2 - Verhalten auf öffentlichen Flächen

§ 2 Verbot von Verunreinigung und Ablagerungen

- (1) Es ist verboten, Verpackungen, Abfälle, Speisereste, Kaugummi und andere Gegenstände auf öffentlichen Flächen fallen zu lassen oder wegzuworfen.
- (2) Es ist verboten öffentliche Flächen unbefugt
 - a) zu bemalen, beschmieren, beschriften, besprühen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere zu veranlassen,
 - b) mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere zu veranlassen.

Die Gemeindeverwaltung kann den Verursacher bzw. den Veranlasser einer Handlung nach Abs. 1 und 2 zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten.

- (3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Informationstafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen. Es gilt ferner nicht für Ankündigungen, Anpreisungen und Hinweise auf Gewerbe und Beruf.
- (4) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 2 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

- (5) Es ist verboten, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoff-containerstandorten abzustellen.
- (6) Es ist verboten, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 3 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass andere Personen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter, insbesondere auch der Hundehalter, hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Flächen nicht ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im diesem Sinne geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Insbesondere Hundehalter haben Sorge zu tragen, dass der Hund nicht wegen ungenügender Grundstückssicherung dieses verlassen kann.
- (4) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze und das Freibad Jahnsdorf mit Hunden zu betreten bzw. diese dorthin laufen zu lassen.
- (5) In Fußgängerzonen, entsprechend ausgewiesenen öffentlichen Anlagen und bei größeren Menschenansammlungen (z. B. Veranstaltungen oder Feste) müssen Hunde an der Leine geführt werden. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Beißschutz tragen.
- (6) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter und Führer von Tieren hat Sorge zu tragen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen.

Abschnitt 3 – Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen

§ 5 Nutzbarkeit öffentlicher Flächen

Der Eigentümer eines Grundstückes und/oder der Verfügungsberechtigte eines Grundstückes hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken, Bäume, Sträucher die Nutzbarkeit der öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt wird. Dazu ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von 0,5 m vom Fahrbahn- bzw. Gehwegrand einzuhalten. Über Gehwegen/Radwegen beträgt die freizuhaltende lichte Höhe 2,30 m und über Fahrbahnen 4,50 m.

§ 6 Veranstaltungsmeldung

Der Veranstalter von Festen, Feierlichkeiten, Traditionsveranstaltungen, zu denen öffentlich eine unbestimmte Anzahl von Besuchern eingeladen wird, hat die geplante Veranstaltung spätestens 2 Wochen vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Dies betrifft jedoch nicht regelmäßige öffentliche Vereinsversammlungen.

§ 7 Eis- oder Schneelast, Eiszapfen

Sobald Eis- oder Schneelast auf Dächern eine Gefahrenlage für die Benutzer von öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 Abs. 2 a) darstellt, ist die Gefahrenlage auf eigene Kosten vom Haus-eigentümer oder vom Verfügungsberechtigten für das Gebäude sofort zu beseitigen. Gleiches gilt beim Entstehen von Gefahrenlagen durch Eiszapfen.

Als vorbeugende Sicherungsmaßnahmen gegen Eis- oder Schneelasten sind insbesondere Schneefangeinrichtungen am Dach geeignet.

§ 8 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen eines offenen Feuers ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Das Abbrennen ist durch die Ortspolizeibehörde zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(2) Keiner Erlaubnis bedarf ein Koch- oder Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichem Grillmaterial (z. B. Holzkohle, Grillbrikett) in befestigter Feuerstätte oder in Grillgeräten an sicherem Abbrennort.

Keiner Erlaubnis bedarf ein Lagerfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigter Feuerstätte an sicherem Abbrennort.

Befestigte Feuerstätten sind z. B. Gartenkamine, Feuerkörbe, Feuerschalen und fest umgrenzte Lagerfeuerstellen bis zu einem Durchmesser von 1 Meter.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Koch- oder Grillfeuer sowie Lagerfeuer auf öffentlichen Flächen sind entgegen Abs. 2 erlaubnispflichtig.

§ 9 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf öffentlichen Flächen ist verboten

- a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
- b) durch ein insbesondere auch von Alkohol- oder Rauschmittelgenuss hervorgerufenes aggressives oder aufdringliches Verhalten andere zu belästigen,
- c) die Notdurft zu verrichten,
- d) das Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen.

Abschnitt 4 - Schutz der öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen

§ 10 Verhalten in öffentlichen Anlagen und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

- (1) Auf bzw. in öffentlichen Anlagen ist es untersagt:
 - a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, Gegenstände und Fahrzeuge u. ä. abzustellen oder zu parken,
 - b) Wegesperren zu beseitigen, zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 - c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
 - d) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern.
- (2) Die auf Spielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern entsprechend der ausgeschilderten Altersstufen benutzt werden.

Abschnitt 5 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 11 Nachtruhezeit

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten während der Nachtzeit erforderlich machen. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme. Für private und öffentliche Veranstaltungen kann im Einzelfall von der Ortspolizeibehörde eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 zugelassen werden. Die Ortspolizeibehörde kann Auflagen erteilen.

§ 12 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente mit Verstärkeranlage, Anlagen zur Außenbeschallung sowie sonstige mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, während Sportveranstaltungen und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die festgelegten Ruhezeiten im § 12 sind analog auch bei der Benutzung der in Abs. (1) benannten Geräte zu berücksichtigen.
- (4) Bei besonderem Anlass kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen befristet zulassen. Die Ortspolizeibehörde kann Auflagen erteilen.

§ 13 Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten (z. B. Miet-Lokale, Vereinsräume oder Privaträume) bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten.
- (3) Bei besonderem Anlass kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen befristet zulassen. Die Ortpolizeibehörde kann Auflagen erteilen.

§ 14 Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze dürfen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Im Einzelfall können auf Antrag andere Benutzungszeiten durch die Ortpolizeibehörde festgelegt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten der Sportvereine, bzw. Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

§ 15 Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten sowie lärm erzeugende Haus- und Gartenarbeiten dürfen durchgeführt werden

montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten und an Sonntagen und Feiertagen sind ruhestörende Arbeiten verboten.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehört insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten sowie Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Holzspalten.

§ 16 Wertstoffcontainer

Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist erlaubt

montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten und an Sonntagen und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen verboten.

§ 17 Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gestört wird.

§ 18 Brauchtumswaffen, Böller, Feuerwerke

- (1) Das Böllern aus Hand-, Gas- und Standböllern bzw. Kanonen sowie aus Vorderladerwaffen ist anmeldspflichtig und bedarf der Erlaubnis. Die Anmeldung hat spätestens 3 Tage vorher bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.
Für die Anmeldung ist der Anlass, Ort, Datum, beabsichtigter Zeitraum, sowie Name, Anschrift und Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Verwendungszeiten entsprechend der örtlichen Voraussetzungen festlegen. Die Ortspolizeibehörde kann Auflagen erteilen.
- (3) Das Abbrennen von Feuerwerken zu besonderen Anlässen an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 01. Januar ist erlaubnispflichtig und kann bis 22.30 Uhr gestattet werden. Soweit Feuerwerke von Personen abgebrannt werden sollen, die nicht Inhaber eines Befähigungsscheines nach dem Sprengstoffgesetz sind, bedürfen sie der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Erlaubnisansträge sind spätestens 2 Wochen vorher zu stellen.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassen von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie Rechtsnormen höheren Ranges bleiben von den Regelungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb unberührt. Insbesondere betrifft dies die Vorschriften aus folgenden Gesetzen und Verordnungen:

Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, Sächsisches Wassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz und Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, Sächsische Versammlungsgesetz und das Sächsische Gaststättengesetz, Sächsisches Straßengesetz, Straßenverkehrsordnung, Sächsische Bauordnung, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Sächsisches Nachbarrechtsgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz und Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 1 Gegenstände fallen lässt oder wegwirft,
 2. § 2 Abs. 2 unbefugt eine benannte Handlung ausführt oder andere dazu veranlasst,

- 3. § 2 Abs. 5 Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainerstandorten abstellt,
- 4. § 2 Abs. 6 größere Abfallmengen in die Abfallbehälter einbringt,
- 5. § 3 Abs. 1 Tiere hält oder beaufsichtigt,
- 6. § 3 Abs. 2 Tiere ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei laufen lässt,
- 7. § 3 Abs. 3 das Grundstück ungenügend gesichert hat,
- 8. § 3 Abs. 4 Hunde nicht von den benannten Plätze fernhält,
- 9. § 3 Abs. 5 Hunde nicht an der Leine führt oder/und dem Hund keinen Beißschutz angelegt hat,
- 10. § 3 Abs. 6 die Tierhaltung nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt,
- 11. § 4 Tierkot nicht unverzüglich entfernt,
- 12. § 5 die erforderlichen Sicherheitsabstände und die lichten Höhen nicht einhält,
- 13. § 6 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 14. § 7 Gefahrenlagen durch Eis- oder Schneelast auf Dächern oder durch Eiszapfen nicht beseitigt,
- 15. § 8 Abs. 1 offene Feuer ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abbrennt, ein untersagtes Feuer dennoch abbrennt oder Auflagen zuwiderhandelt,
- 16. § 8 Abs. 2 nicht zugelassene Materialien zum Unterhalt des Feuers verwendet, Abmessungen für ein erlaubnisfreies Feuer überschreitet oder Dritte durch Rauch und Geruch belästigt,
- 17. § 8 Abs. 3 Feuer auf öffentlichen Flächen ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abbrennt,
- 18. § 9 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere belästigt, die Notdurft verrichtet, Gegenstände zerschlägt,
- 19. § 10 Abs. 1 a) Anpflanzungen, Rasenflächen, Anlageflächen betritt, Gegenstände abstellt oder Fahrzeuge parkt,
- 20. § 10 Abs. 1 b) Wegsperrungen, Einfriedungen oder Absperrungen beseitigt oder ändert oder überklettert,
- 21. § 10 Abs. 1 c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
- 22. § 10 Abs. 1 d) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand, Steine entfernt oder ablagert,
- 23. § 10 Abs. 2 Turn- oder Spielgeräte entgegen der ausgewiesenen Altersstufen benutzt,
- 24. § 11 Abs. 1 die Nachtruhe anderer stört,
- 25. § 11 Abs. 2 Auflagen der Ortspolizeibehörde nicht nachkommt,
- 26. § 12 Abs. 1 Geräte so benutzt, dass andere belästigt werden,
- 27. § 12 Abs. 4 Auflagen der Ortspolizeibehörde nicht nachkommt,
- 28. § 13 Abs. 1 als Veranstalter nicht dafür sorgt, dass kein Lärm nach außen dringt,
- 29. § 13 Abs. 2 als Besucher nicht dafür sorgt, dass kein Lärm nach außen dringt,
- 30. § 13 Abs. 3 Auflagen der Ortspolizeibehörde nicht nachkommt,
- 31. § 14 Abs. 1 Sport- oder Spielplätze außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt,
- 32. § 14 Abs. 2 keine Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner nimmt,
- 33. § 15 Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten oder lärm erzeugende Arbeiten ausübt,
- 34. § 16 Wertstoffe in die Wertstoffcontainer einwirft,
- 35. § 17 Tiere nicht so hält, dass andere durch anhaltende tierische Laute nicht belästigt oder gestört werden,
- 36. § 18 Abs. 1 Anzeigen nicht, nicht ausreichend oder zu spät erstattet,
- 37. § 18 Abs. 2 erlaubte Verwendungszeiten nicht einhält oder Auflagen der Ortspolizeibehörde nicht nachkommt.

(3) Abs. 2 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen wurde.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 28.04.2009 außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 30.04.2019


Spindler
Bürgermeister

